

---

# Satzung

---

des  
**Dahme Jacht Club e. V.**  
Mitglied im Deutschen Segler Verband  
Reg.-Nr. B 099

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit	Seite 2
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Jugendabteilung	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 5
§ 8	Die Mitgliederversammlungen	Seite 5
	- Allgemeines	
	- Jahreshauptversammlung	
	- Außerordentliche Mitgliederversammlung	
	- Mitgliederversammlung	
§ 9	Vorstand	Seite 6
§ 10	Ehrenrat	Seite 7
§ 11	Kassenprüfer	Seite 7
§ 12	Finanzierung	Seite 7
§ 13	Vereinsvermögen, Haftung	Seite 8
§ 14	Auflösung	Seite 8

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Dahme Jacht Club e. V.“ (DJC).

Der DJC ist am 26. 09. 1897 als Berliner Jollen-Club gegründet worden, aus dem der DJC hervorging.

Der Sitz des Vereins ist: Schwarzer Weg 2 in 12527 Berlin.

Der Gerichtsstand ist Berlin.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband, im Berliner Seglerverband und im Landessportbund Berlin.

Der Verein führt einen Stander. Er hat die Form eines Wimpels. Auf blauem Fond befindet sich ein weißes Dreieck mit den Buchstaben „DJC“, dessen Spitze zum Flaggenstock zeigt. Das Abzeichen des Vereins entspricht der Gestaltung des Standers.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein organisiert und fördert den Segelsport.

Der Verein fördert

- a) den Kinder- und Jugendsport einschließlich der seglerischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen,
- b) das wettkampforientierte Segeln,
- c) die Kameradschaft seiner Mitglieder in sportlichen Belangen und die Traditionen.

Der Verein bemüht sich um die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, speziell der Gewässer.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede den Zwecken und Grundsätzen der Vereinsziele sich verpflichtende natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand schlägt nach Prüfung der Voraussetzungen des § 2 der Satzung der Mitgliederversammlung die Mitglieds-Anwartschaft des Antragstellers vor.

Mitgliedsanwärter sind Ordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht.

Die Aufnahme als Ordentliches Mitglied kann nach einjähriger Probezeit auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Mitglieder sind:

a) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung ernannt.

b) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und den Ordnungen des DJC ergeben.

c) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Sie üben den Segelsport nicht aktiv im DJC aus und nutzen keine der Ausübung des Segelsports dienenden Einrichtungen des DJC.

d) Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Mit dem Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, können sie Ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Ehrenmitglieder, Fördernde Mitglieder und Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendmitglieder nehmen ihr Stimmrecht im Rahmen der Jugendabteilung wahr.

## § 4 Jugendabteilung

Die Jugendmitglieder des DJC sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann. Er wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Er vertritt die Jugendabteilung im erweiterten Vorstand.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

Der Jugendobmann nimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand neue Jugendmitglieder auf.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er erfolgt zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.

Der Ausschluss erfolgt bei einem Beitragsrückstand ab 12 Monaten oder sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins. Er wird vom Vorstand oder Ehrenrat beantragt und schriftlich begründet. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Austritt entbindet das entsprechende Mitglied nicht von seinen Pflichten für das laufende Jahr. Bei Ausschluss enden die Pflichten mit dem Tag des Ausschlusses.

Austritt, Ausschluss oder Tod berechtigen nicht zu einem Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des DJC haben das Recht, in den entsprechenden Versammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die Organe des Vereins zu wählen und von ihnen Rechenschaft zu fordern.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Fragen zur Vereinstätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung an den Vorstand zu stellen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen sowie an dem Erarbeiten und der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des DJC, je nach Verfügbarkeit und entsprechend der Satzung und Ordnungen, zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse anzuerkennen und einzuhalten,
- b) an der Erhaltung und Verbesserung des Vereinsgeländes und seinen Einrichtungen mitzuwirken,
- c) sich durch sportliche Fairness, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit auszuzeichnen sowie den DJC überall vorbildlich und würdig zu vertreten,
- d) das Vereins- und Privateigentum zu achten und Schaden abzuwenden.

Die privaten Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Grundstück des DJC dürfen nur in Besitz und Nutzung von Ordentlichen oder Ehrenmitgliedern des DJC sein. Sie dürfen nicht vermietet oder verpachtet werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind, in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat

## § 8 Die Mitgliederversammlungen

### Allgemeines

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung ist von ihm ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit der Leitung zu betrauen. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle müssen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Satzungsänderungen und Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

### Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Zur Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- e) Genehmigung des Finanzplans und der Finanzordnung
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 8 Tagen.

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen erfolgen gemäß dem Terminkalender des Vereins. Auf der Mitgliederversammlung erfolgen Berichte des Vorstandes und der Kommissionen sowie die Beratung von Anträgen. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

In den Vorstand kann jedes Ehrenmitglied und jedes Ordentliche Mitglied gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden „Finanzen“, „Technik“ und „Sport“.

Der Stellvertreter „Finanzen“ ist zugleich der Schatzmeister des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt, die Stellvertreter jedoch im Innenverhältnis nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Nur der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen die Finanzgeschäfte des Vereins tätigen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der Vorstand
- b) der Jugendobmann
- c) der Schriftführer

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied verwaltet. Eine Neuwahl muss der Vorstand unverzüglich veranlassen, wenn die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands weniger als drei beträgt

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte des Vereins
- b) Bildung, Kooperation und Auflösung von Kommissionen nach eigenem Ermessen
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen

Zu Änderungen der Satzung aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ermächtigt.

## § 10 Ehrenrat

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Ehrenrat, bestehend aus drei Ehren- und/oder Ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Dem Ehrenrat obliegt die Prüfung und gegebenenfalls Schlichtung von Beschwerden und Streitigkeiten.

Der Ehrenrat gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Verfahrensordnung.

## § 11 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen, mindestens nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Dem Vorstand ist jeweils Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## § 12 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus den in der Finanzordnung festgelegten Zahlungen.

Mit der Vorlage des Finanzplanes wird jährlich, durch die Jahreshauptversammlung, über die Finanzierung des Vereins entschieden. Damit kann eine Änderung der Finanzordnung erfolgen.

Umlagen werden von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen und dürfen 3 Jahresmitgliedsbeiträge pro Jahr nicht übersteigen.

Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fördermittel, Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse annehmen, soweit diese den Bedingungen der Gemeinnützigkeit entsprechen.

Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 € bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 13 Vereinsvermögen, Haftung

Das Vereinsvermögen besteht aus

- a) den Immobilien des Vereins,
- b) den Sachwerten, die in der Anlagenkartei des Vereins verzeichnet sind,
- c) den finanziellen Fonds des Vereins, die aus den im § 12 dargelegten Quellen gebildet sind.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Seine Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.

Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die gegen Satzungen oder Ordnungen grob fahrlässig verstoßen, haften persönlich für einen dadurch entstandenen Schaden.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die aus der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## § 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports. Näheres dazu beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

i

---

<sup>i</sup> Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.5.2008 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Dahme Jacht Clubs e. V. beschlossen und vom Amtsgericht Charlottenburg mit Datum vom 21. August 2008 beurkundet worden.